



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Sonderprogramm  
Bildungskarenz plus

# Sonderprogramm Bildungskarenz plus

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30.06.2020 und 15.09.2020*

## § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Das Sonderprogramm „Bildungskarenz plus“ ist eine zeitlich begrenzte Spezialförderung, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten infolge der Covid-19-Pandemie im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen weiterzubilden.

## § 2 Gegenstand der Förderung

Es werden die dem Unternehmen entstehenden Aus- bzw. Weiterbildungskosten für den/die sich in Bildungsteilzeit/-karenz befindende/n Arbeitnehmer/innen gefördert.

## § 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können Unternehmen mit Unternehmenssitz oder Zweigniederlassung in Tirol sein, deren Arbeitnehmer/innen die Bildungsteilzeit/-karenz in Anspruch nimmt/nehmen.

## § 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer (verlorener) Einmalzuschuss gewährt und beträgt 50 % der förderbaren Aus- bzw. Weiterbildungskosten, höchstens € 3.000,00 pro Arbeitnehmer/in, der/die eine förderbare Bildungsmaßnahme im Sinne des § 5 in Anspruch nimmt.
2. Die Zahl der geförderten Arbeitnehmer/innen ist auf die Hälfte der Belegschaft, höchstens auf 30 Personen pro Unternehmen im Förderzeitraum beschränkt.

## § 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

### 1. Förderbare Bildungsmaßnahmen

a) Es werden Bildungsmaßnahmen gefördert, für die das Arbeitsmarktservice (AMS) Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (insb. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, §§ 11 und 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020) gewährt.

b) Bildungsmaßnahmen müssen bei einem anerkannten Bildungsträger gemäß § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie absolviert werden. Die Bildungsmaßnahme kann auch im Unternehmen selbst stattfinden, sofern ein anerkannter Bildungsträger mit der Durchführung betraut ist.

c) Die Bildungsmaßnahme muss bei Bildungskarenz mindestens 20 Wochenstunden, bei Bildungsteilzeit mindestens 10 Wochenstunden betragen oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung gleichzusetzen sein.

d) Die Bildungsmaßnahme darf höchstens zwölf Monate dauern.

e) Es werden nur Bildungsmaßnahmen gefördert, die bis zum 30.06.2021 begonnen wurden.

## 2. Förderbare Kosten

a) Förderbar sind die reinen Schulungskosten einschließlich der Prüfungsgebühren, sofern diese vom Bildungsträger als Teil der Schulungskosten in Rechnung gestellt werden.

b) Nicht förderbar sind Reisekosten, Diäten und öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren.

## 3. Kumulierung

Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag nicht höher als 80 % der nachgewiesenen Bildungskosten sein darf.

## § 6 Weitere Fördervoraussetzungen

Für die Zuerkennung der Förderung ist erforderlich:

1. das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Unternehmen und der Inanspruchnahme der Bildungsteilzeit/-karenz durch den/die betroffene/n Arbeitnehmer/innen
2. die mindestens 75%ige Anwesenheit des/der betroffenen Arbeitnehmer/innen bei der zu fördernden Bildungsmaßnahme sowie
3. der erfolgreiche Abschluss der zu fördernden Bildungsmaßnahme durch den/die betroffenen Arbeitnehmer/innen.

## § 7 Verfahrensbestimmungen

### 1. Antrag

Förderanträge sind spätestens 2 Wochen nach Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes oder des Bildungsteilzeitgeldes durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung elektronisch mittels Online-Formular einzureichen.

### 2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis/e über die Zuerkennung der Bildungsteilzeit/-karenz und des Weiterbildungsgeldes oder des Bildungsteilzeitgeldes durch das AMS für den/die betroffene/n Arbeitnehmer/innen
- b) Anmeldebestätigung/en des Bildungsträgers und, sofern bereits vorhanden, Nachweis/e über die Bezahlung der Kosten der Bildungsmaßnahme, lautend auf den/die Fördernehmer/innen

- c) Angaben betreffend den Zusammenhang zwischen den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Unternehmen und der Inanspruchnahme der Bildungsteilzeit/-karenz durch den/die betroffene/n Arbeitnehmer/innen
- d) Angaben über erhaltene De-minimis-Beihilfen in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

### 3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

### 4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Absolvierung der Schulungsmaßnahme beim Vorlage folgender Nachweise:

- a) Bestätigung des Bildungsträgers über die mindestens 75%igen Anwesenheit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmer/innen und über den erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme
- b) Zahlungsnachweis, sofern nicht bereits vorgelegt
- c) Nachweise über allfällige zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen

Diese Nachweise sind binnen drei Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und der Förderakt kann außer Evidenz genommen werden.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Die Grenze für eine De-minimis Förderung liegt bei € 200.000,00 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

## § 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 01.07.2020 in Kraft und gilt bis 31.07.2022.